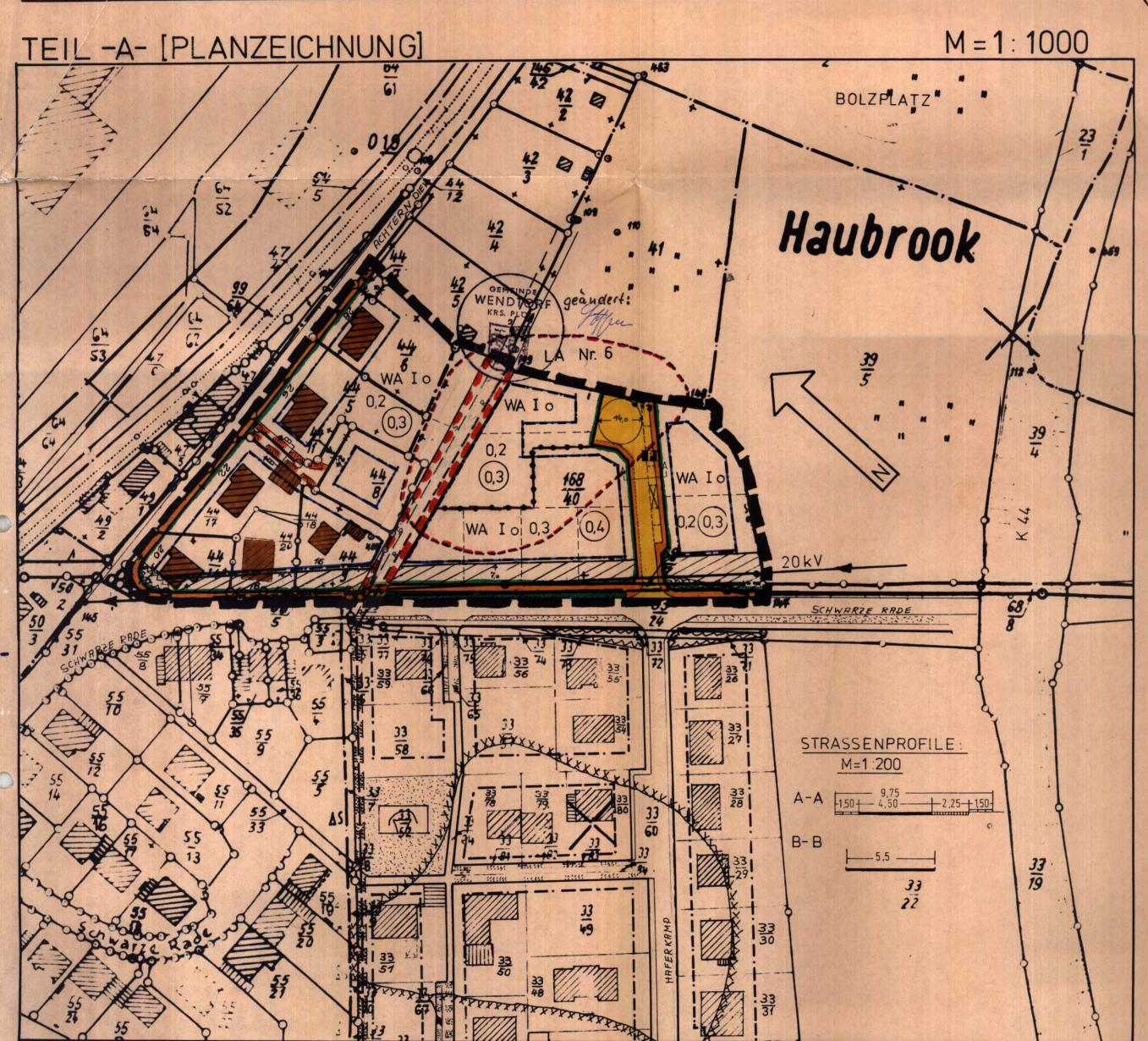
## SATZUNG DER GEMEINDE WENDTORF ÜBER DIE 2. ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.3 "FISCHERSIEDLUNG"



Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGB1. I. S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGB1. I. S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. 4. 1969 (GVOB1. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. 12. 1960(GVOB1. Schl.-H. S. 198) und § 9 Absatz 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wendtorf vom 19. April 1978 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 "Fischersiedlung" - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

	henerklärung: etzungen	Rechtsgrundlagen:
The same of the same of	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Allgemeine Wohngebiete Anzahl der Vollgeschosse(Höchstzahl) offene Bauweise Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl Baugrenze	\$ 9 Abs. 7 BBauG \$ 4 BauNVO \$\$ 16/17 BauNVO \$ 22 BauNVO \$\$ 16/17 BauNVO \$\$ 16/17 BauNVO \$ 23 BauNVO
- R - S - S - S - S - S - S - S - S - S	Schmutzwasserleitung	
LA Nr.	Flächen, die dem Hochwasserschutz unterlie besondere bauliche Maßnahmen gegen Hochwas Flächen, die dem Landschaftsschutz unterlie Umgrenzung einer vorgeschichtlichen Siedlu (Landesaufnahme Nr. 6)  rstellungen ohne Normcharakter  Vorhandene Grundstücksgrenzen geplante Grundstücksgrenzen fortfallende Grundstücksgrenzen Flurstücksbezeichnung vorhandene bauliche Anlagen  Sichtdreiecke	ssereinwirkung zu treffen sin egen

Aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses vom 27.1:1977 Wendtorf, den 14.12.1977 WENDTORF

Bürgermeister Planwerfasser:

Amt Probstei 2306 Schönberg

Der Entwurf des 2. Anderung des B-Planes Nr. 3, bestehend aus demein Planzeichnung -Teil A- und dem ENDI Text -Teil B- sowie Begründung, KRS Pl hat in der Zeit vom 15 MARZ 1978 bis 17! APRIL 1978 nach am 7. MARZ 197 abgeschlossener Bekanntmachur zu jedermanns Einsicht öffent lich ausgelegen mit dem Hinweis, daß in dieser Zeit Anregungen oder Bedenken vorgebracht wermenne den können.

Wendtorf, den 20. APRIL 1978

Der katastermäßige Bestand am 2.1.1978 sowie die Richtigkeit der geometrischen Festlegungen der meuen städtebaulichen Planung werden bescheinigt. Kiel, den 2.1.1978 Karl Süss

Die Begründung zum 2. Anderung des B-Planes Nr. 3 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 19. APRIL 1978 gebilligt Wendttorf, den 20. APRIL 1978

Bürgermeister

geandest A

(Genehmigungsvermerk)

Geändert u. ergänzt gem. Verfügung des Landrats des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde vom 21. 6. 1978 Az.: IV-406(41-21/3107.

3.2) sowie Beschluß der Gemeind tretung vom 26.10.1978. OEMEINDT Wendtorf, den 16. 1. 1979 WENDTC

Bürgermeister

Die Erfüllung der Auflagen und hin-weise wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Plön als allgemeine Luntere Landesbehörde vom 2.3.4.75

TORE. IV-406(41-21/3107.3.2) bestätig:
PLOWENDTORF

Diese Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3, bestehend aus der Planzeich-nung -Teil A- und dem Text -Teil Bwird hiermit ausgefertigt. Wendtorf, den 7.12.1981

Bürgermeister

Diese Satzung über die 2. Anderender Satzung über den Bebauungsple Nr. 3, bestehend aus der Planzeichrebaulichen
bescheinigt.

78 Karl Süss

offentl. best. Vermessunge-Ingenier der Genehmigung in Kraft getreten
Kiel, Wall 30-32 · Tel. 9102 und liegt von diesem Tage an zu jedermanns Einsicht öffentli

WENDTORF

Wendtorf, den 12.12.81

rgermeister

GENEHMIGT GEMÄSS VERFÜGUNG IV -406 (41-21/3107.3.2)

PLON, DEN 21. Juni 1978 Der Landrat des Kreises Plön als allgemeine untere



B-PLAN 3 2. ANDERUNG WENDTORF

TEXT - TEIL B-

: Es sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 36 - 48 Grad zugelassen. Die Dacheindeckung soll mit dunklen Pfannen erfolgen.

Garagen : Garagen sind auf den Grundstücken freistehend oder als Anbauten am Wohnhaus zulässig und sind in der Gestaltung dem Wohnhaus anzupassen. Freistehende Garagen erhalten ein Flachdach.

Hochwasser-

schutz : Die Höhe des Erdgeschoßfußbodens für Raume, die zum dauernden Aufenthalt bestimmt sind, wird auf mind. 2,50 m über NN festgesetzt.